

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 21 vom 21.12.2000

10. Jahrgang

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, **Herausgeber:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche; Internet der Gemeindeverwaltung: <http://www.schoeneiche-bei-berlin.de>, eMail: gvschoeneiche@t-online.de, **Technische Herstellung:** Michael Hauke Verlag, Eisenbahnstraße 119, 15517 Fürstenwalde, Tel. (03361) 5 71 79, Fax: (03361) 30 20 28

INHALTSVERZEICHNIS

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Entfachung von Lagerfeuern
- 1.2. Satzung für die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und für die Erhebung einer Benutzungsgebühr (-Bibliothekssatzung-)
- 1.3. Winterdienst 2000 / 2001
- 1.4. Sitzung der Gemeindevertretung am 25.10.2000 – Veröffentlichung der Beschlüsse – NACHTRAG
- 1.5. Satzung der Gemeinde Schöneiche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- 1.6. Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2000 – Veröffentlichung der Beschlüsse
- 1.7. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2000
- 1.8. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
- 1.9. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen - 2.1. Informationen – Hinweise – Veranstaltungen

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Gemeinde wünscht Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnacht, erholsame Feiertage, einen guten Rutsch ins Neue Jahr sowie viel Optimismus und Lebenskraft für das neue Jahr.

Ich danke allen für ihr ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Gemeinde sowie unserer Gäste und Besucher.

Ihr Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung ist zwischen Weihnachten und Silvester 2000 geöffnet:

Die Fachbereiche der Verwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin stehen allen Bürgerinnen und Bürgern auch zwischen Weihnachten und Silvester zu Verfügung. Alle Fachbereiche sind am 27.12., 28.12. und 29.12.2000 personell besetzt und erreichbar.

In der Zeit

vom 28.12.2000 bis 02.01.2001

bleibt die Bibliothek geschlossen.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Entfachung von Lagerfeuern

Aufgrund der §§ 13 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) vom 21. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg S. 266) in Verbindung mit § 5 und § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) hat die Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.2000 nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Die Entfachung eines Kleinfeyers ist genehmigungsfrei, aber anzeigepflichtig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
2. Die Größe des Feuerhaufens übersteigt folgende Maße nicht:
 - Durchmesser 1 m
 - Höhe max. 1 m.
3. Das Wohl der Allgemeinheit wird nicht beeinträchtigt (z.B. durch Funkenflug, starke Rauchentwicklung).

4. Als Brennstoff wird ausschließlich trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt.
5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen volljährigen Aufsichtsperson überwacht.
6. Brandfördernde Mittel, Kraftstoffe oder Öle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden, ausgenommen sind handelsübliche Grillanzünder.
7. Es sind angemessene Abstände zu Gebäuden und Stallungen einzuhalten.
8. Ab Waldbrandwarnstufe I ist die Entfachung eines Lagerfeuers nicht erlaubt.
9. Ab Windstärke 4 (kleine Laubbäume schwanken) ist das Entzünden von Feuern nicht erlaubt.

§ 2

Die Entfachung eines Kleinfeyers ist der Gemeinde Schöneiche bei Berlin als zuständige örtliche Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten – Ort und Zeit des Lagerfeuers sowie Namen, Vornamen und Anschrift des Anzeigenden.

§ 3

Lagerfeuer, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, wie z.B. große Osterfeuer, Sonnenwendfeuer unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 LIschG.

Sie sind beim Ordnungsamt mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten – Ort und Zeit des Kleinfuers sowie Namen, Vornamen und Anschrift des Antragstellers.

§ 4 - Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für 2 Jahre nach Inkrafttreten.

§ 5

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche, 2000-12-13

Burckhard Dör
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jitner
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk: Gemäß § 5 Abs. 3 Landesimmissionschutzgesetz (LImSchG) wurde der ordnungsbehördlichen Verordnung durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree, AZ: 32.04.05.05-10/00 mit Schreiben vom 27.10.2000 zugestimmt.

1.2. Satzung für die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und für die Erhebung einer Benutzungsgebühr (-Bibliothekssatzung-)

Gemäß §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2000 folgende Bibliothekssatzung für die Gemeindebibliothek erlassen.

Satzung für die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und für die Erhebung einer Benutzungsgebühr (- Bibliothekssatzung -)

§ 1 - Aufgaben der Gemeindebibliothek

1. Die Bibliothek der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (im weiteren Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Bibliothek, die der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung dient.
2. Zu diesem Zweck stellt die Bibliothek verschiedene Medien populärer und wissenschaftlicher Art (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger u.a.) zur Benutzung in ihren Räumen sowie zur Ausleihe zur Verfügung.
3. Die Bibliothek sammelt möglichst vollständig die Publikationen über die Gemeinde.

§ 2 - Kreis der Benutzer

- (1) Die Bibliothek kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden.
- (2) Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art geschieht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, soweit nicht eine Beschränkung der Ausleihe durch die Leitung der Bibliothek festgelegt ist (siehe auch § 5, Absätze 8 und 9).
- (3) Personen, in deren Wohnung ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Bibliothek in der Zeit der

Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Es gelten die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes.

§ 3 - Pflichten der Benutzer

Die Benutzer verpflichten sich, die Bestimmungen der Benutzerordnung einzuhalten. Die Benutzerordnung wird vom Bürgermeister erlassen

§ 4 - Anmelde- und Genehmigungsverfahren

- (1) Benutzer der Bibliothek kann derjenige werden, der sich unter Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Personalausweis, Schülerschein, Karte des Arbeitsamtes, Sozialhilfebescheid, Vollmacht usw.) anmeldet. Eine entsprechende Anmeldegebühr (siehe Anlage) ist zu entrichten.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Benutzer die Benutzerordnung, die in den Bibliotheksräumen für jede Person deutlich sichtbar und gut lesbar ausgehängt ist, schriftlich anzuerkennen.
- (3) Kinder unter 14 Jahren bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten. Bei Jugendlichen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten verlangt werden, in der diese die Benutzerordnung anerkennen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haften die Benutzer - bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten - für alle daraus entstandenen Schäden nach Maßgabe des § 7.
- (5) Zur Abwicklung der Ausleihe darf die Bibliothek die folgenden personenbezogenen Daten speichern und verarbeiten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Wohnsitz; bei Minderjährigen Namen und Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.

§ 5 - Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Sie kann auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Kürzere Leihfristen können bei besonders gefragter Literatur bzw. bestimmten Literaturgattungen nach Ermessen des Bibliothekspersonals gewährt werden. Eine einmalige telefonische Verlängerung der Leihfrist ist möglich.
- (2) In der Bibliothek nicht vorhandene Literatur kann gegen Gebühr nach den Bestimmungen des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft werden. Falls die verleihende Bibliothek von der Bibliothek der Gemeinde Schöneiche die Erstattung von Kosten für Sonderleistungen (Transportversicherung, Verfilmung u.ä.) fordert, sind diese vom Besteller zu begleichen, sofern er vorher dazu sein schriftliches Einverständnis gegeben hat. Dies gilt auch, wenn die bestellte Literatur nicht abgeholt wird. Bei Abgabe einer großen Anzahl von Bestellungen besteht kein Anspruch auf sofortige Bearbeitung.
- (3) Die Bibliothek kann die ausgeliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Benutzer gegen die ihnen nach § 3 obliegenden Pflichten verstoßen.
- (4) Für die Ausleihe zum Zwecke von Ausstellungen oder zur Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken durch die Benutzer oder in deren Auftrag sind besondere Verein-

- (5) barungen mit der Bibliotheksleitung zu treffen. Die Benutzer haben dabei etwaige Urheberrechte zu beachten.
- (6) Bei der Anfertigung von Lichtbildern, Fotokopien oder Mikrofilmen aus Bibliotheksbeständen liegt die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften bei dem Benutzer. Die Genehmigung zur Anfertigung einer Reproduktion kann aus konservatorischen Gründen verweigert werden.
- (7) Präsenzbestände (z.B. Nachschlagewerke) können in der Bibliothek eingesehen werden. Bei Präsenzbeständen ist für die Dauer der Schließungszeiten der Bibliothek (z.B. über das Wochenende) eine kurzfristige Ausleihe nach Ermessen des Bibliothekspersonals möglich.
- (8) Über weitere Beschränkungen in der Ausleihe und der Benutzung in der Bibliothek entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 6 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Bibliothek, in den Aushängen der Gemeinde Schöneiche sowie in der Presse bekanntgegeben.

§ 7 - Gebühren und Schadensersatz

- (1) Gebühren für die Ausleihe werden gemäß Ziffer I.1 der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Abgabe der Medien hat innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Dies gilt auch für die Fernleihe. Die Höhe der Versäumnisgebühren ergibt sich aus der Anlage Ziffer I.2. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- (3) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird in der Regel schriftlich zur Rückgabe gemahnt. Leistet er dieser Mahnung nicht Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch dieses Schreiben ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung zugestellt. Sie ist verbunden mit der Ankündigung einer Schadensersatzforderung für den Fall, daß die Rückgabe nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt. Diese Schadensersatzforderung ergeht in Form einer Rechnung, die auch die angefallenen Mahn- und Versäumnisgebühren sowie die mit ihr verbundene Verwaltungsgebühr enthält. Die Höhe der Mahngebühren ergibt sich aus der Anlage Ziffer I.3, die Höhe der entsprechenden Verwaltungsgebühr aus der Anlage Ziffer II.3.3.
- (4) Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderen Bibliotheksgutes hat der Benutzer nach Maßgabe der Bibliotheksleitung gemäß der Anlage Ziffer II Schadensersatz zu leisten durch
 1. Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des entlehnten Mediums oder Ersatz der anfallenden Reparaturkosten,
 2. Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksgut (z.B. Leihbehälter, Ersatzteile),
 3. Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Pauschalen und der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Anlage Ziffer II.

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Ausnahmefällen können die der Gemeinde auf

Grund dieser Satzung zustehenden Gebühren gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden. Die Voraussetzungen sind durch den Benutzer glaubhaft zu machen.

§ 9 - Haftung

Die Haftung der Bibliothek für Personen- und Sachschäden sowie für versehentlich gegebene falsche Auskünfte beschränkt sich auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Insbesondere haftet die Bibliothek nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Disketten an Dateien und Datenträgern entstehen.

§ 10 - Ausschluß

Wer gegen diese Satzung oder die Benutzerordnung verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung nach billigem Ermessen.

§11 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche, 2000-11-29

Burckhard Dör
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jitner
Bürgermeister

1.3. Winterdienst 2000 / 2001

Durchführung des Winterdienstes

Zeitraum

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin führt im Rahmen des Winterdienstes die regelmäßige Schneeräumung und das Abstumpfen von winterlicher Glätte nach Verkehrsbedeutung und Dringlichkeit in der Zeit vom 01. November des laufenden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres durch. Dabei erstreckt sich die Räum- und Streupflicht auf die Zeit des normalen Tagesverkehrs zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr an Werktagen und zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen. Näheres regelt der Einsatzplan (Anlage).

Räum- und Streudienst (Räumstufen)

In Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht versetzt die Gemeinde verkehrswichtige Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenteile sowie gefährliche Straßenstellen durch Schneeräumung und Abstumpfen von Glätte in einen den winterlichen Verhältnissen angemessenen verkehrssicheren Zustand. Die Winterdienstmaßnahmen sind bis zum Erreichen eines verkehrssicheren Zustandes zu wiederholen. Da es technisch und personell nicht möglich ist bei Schnee und Glätte alle Verkehrsflächen gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung nach Dringlichkeit in die Räumstufen I, II und III eingeordnet. Sobald nicht gleichzeitig gestreut und Schnee geräumt werden kann, hat im Zweifelsfall die Streupflicht Vorrang vor der Räumspflicht.

Räumstufe I

obligatorischer Winterdienst - höchste Dringlichkeit, das Räumen und Streuen ist bis 6:30 Uhr abzuschließen. Gilt für Ortsdurchfahrten, ÖPNV Strecken (Bus), gefährliche Straßenstellen, Straßenbahnübergänge, gekennzeichnete bzw. belebte Straßenübergänge für Fußgänger, wichtige Brücken und Haltestellen des ÖPNV (Näheres ist im Einsatzplan aufgeführt - Anlage 5)

Räumstufe II

obligatorischer Winterdienst nach Erfüllung der Räumstufe I, das Räumen und Streuen ist bis 8:00 Uhr abzuschließen. Gilt für verkehrswichtige Straßen, Straßenkreuzungen, unübersichtliche Straßenstellen, übrige Brücken, Gefahrenstellen auf weniger befahrenen Straßen (Näheres ist im Einsatzplan aufgeführt - Anlage)

Räumstufe III

kein obligatorischer Winterdienst, Räum- und Streupflicht nach Bedarf und Anweisung durch den Bürgermeister in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr. Gilt für alle wenig befahrenen Straßen (Anliegerstraßen), Park- und Grünanlagen, untergeordnete Geh- und Radwege in gemeindlicher Verantwortung (Näheres ist im Einsatzplan aufgeführt - Anlage).

Für die Durchführung des Winterdienstes auf Fahrbahnen (ein- und zweispurig) bindet die Gemeinde das BSBA Frankfurt/Oder, Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt/Oder und die Flora Grünanlagenpflege und Winterdienst GmbH, Neuenhagener Chaussee, 15566 Schöneiche.

Diese Auftragnehmer führen die Räum- und Streupflicht nach vorliegender Winterdienstorganisation eigenverantwortlich durch.

Einsatzplan zum Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Räumstufe I - Landesstraßen L302 und L 338 - Fahrbahn, zweispurig

Lfd. Nr.	Straßenname
1.	An der Reihe
2.	Dorfstraße (zwischen Rahnsdorfer Straße und An der Reihe)
3.	Rahnsdorfer Straße
4.	Friedrichshagener Straße
5.	Schöneicher Straße
6.	Kalkberger Straße (innerorts)

Die Leistungen des Winterdienstes werden auf vertraglicher Grundlage (Vertrag vom 20.01.1997) und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom BSBA Frankfurt/Oder, Straßenmeisterei Rehfelde, Ruf-Nr.:033435/7260 erbracht.

Einsatzplan zum Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Räumstufe I - verkehrswichtige Straßen mit ÖPNV, Fahrbahn, zweispurig

Lfd. Nr.	Straßennamen
1.	Brandenburgische Straße (zwischen Schöneicher Straße u. Karl-Liebknecht-Straße)
2.	Karl-Liebknecht-Straße
3.	Geschwister-Scholl-Straße
4.	Karl-Marx-Straße (zwischen Brandenburgische Straße und Geschwister-Scholl-Straße)
5.	Lübecker Straße
6.	Hamburger Straße bis Kieferndamm
7.	Kieferndamm
8.	Jägerstraße (zwischen Kieferndamm und Kalkberger Straße)
9.	Goethestraße (zwischen Brandenburg. Straße und Am Goethepark)
10.	Am Goethepark einschließlich Kreisverkehr
11.	Lindenstraße (zwischen Am Goethepark und Ahornstraße)
12.	Ahornstraße (zwischen Lindenstraße und Parkstraße)
13.	Parkstraße (zwischen Ahornstraße u. Akazienstraße)
14.	Akazienstraße zwischen Parkstraße und Am Goethepark

Einsatzplan zum Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Räumstufe II - verkehrswichtige Straßen und Rettungswege, Fahrbahn zweispurig

Lfd. Nr.	Straßenname
1.	Rüdersdorfer Straße
2.	Forststraße (zwischen Rüdersdorfer Straße und Stockholmer Straße)
3.	Raisdorfer Straße
4.	Käthe-Kollwitz-Straße
5.	Steinstraße
6.	Blumenring
7.	Am Rosengarten (zwischen Blumenring)
8.	Höhenweg
9.	Stegeweg
10.	Dorfaue einschl. Dorfanger und Buswendeschleife
11.	Vogelsdorfer Straße
12.	Berliner Straße (zwischen Brandenburgische Straße und Rüdersdorfer Straße)
13.	Heuweg (zwischen Berliner Straße und Schöneicher Straße)
14.	Am Weidensee
15.	Münchehofer Straße (außerorts bis Ortseingang Münchehofe)
16.	Bunzelweg (zwischen Friedrichshagener Straße und Krummenseestraße)
17.	Otto-Schröder-Straße
18.	Stockholmer Straße
19.	Prager Straße
20.	Woltersdorfer Straße (zwischen Kalkberger Straße und Fürstenwalder Weg)
21.	Werner-von-Siemens-Straße
22.	August-Borsig-Ring
23.	Otto-Lilienthal-Straße
24.	Hohes Feld

Einsatzplan zum Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Räumstufe III - Anliegerstraßen, Winterdienst nur bei Extremfällen für eine Fahrspur

Adlerstraße, Ahornstraße (zwischen Waldstraße und Friedrichshagener Straße), Akazienstraße (zwischen Parkstraße u. Waldstraße), Altlandsberger Straße, Am Erlengrund, Am Fließ, Am Märchenwald, Am Pelsland, Am Rosengarten (zwischen Woltersdorfer Straße und Blumenring und zwischen Blumenring und Heideweg), Am Zehnbuschgraben, Amselhain, Anemonenweg, Arndtstraße, August-Bebel-Straße, Babbickstraße, Beeskower Straße, Bergstraße, Berliner Straße (zwischen Brandenburgische Straße und Commerzzentrum), Birkenweg, Bismarckstraße, Brandenburgische Straße (zwischen Karl-Liebkecht-Straße und Seestraße), Bremer Straße, Bunzelweg (zwischen Friedrichshagener Straße und Rahnsdorfer Straße), Butterblumenweg, Clara-Zetkin-Straße, Dachsgang, Dahlwitzer Straße, Damesweg, Dappstraße, Distelweg, Dorfstraße (zwischen An der Reihe und Jägergraben), Dresdner Straße, Ebereschenstraße, Efeuweg, Eggersdorfer Straße, Ehrenpreisweg, Eichenstraße, Falkenhorst, Fichtestraße, Fingerhutweg, Fließstraße, Fontanestraße, Forststraße (zwischen Rüdersdorfer Straße und Goethestraße), Fredersdorfer Straße, Friedenssaeue, Friedensstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Friesenstraße, Fritz-Reuter-Straße, Fürstenwalder Weg, Giesesteig, Glockenblumenweg, Goethestraße (zwischen Brandenburgische Straße u. Rüdersdorfer Straße), Grabeinstraße, Grenzstraße, Hannestraße, Heckenrosenweg, Heide in den Bergen, Heideweg, Heinestraße, Heinrich-Mann-Straße, Heinz-Oberfeld-Straße, Herderstraße, Herzfelder Straße, Heuweg (zwischen Berliner Straße und Goethestraße), Hirschgang, Hohes Feld, Höltzstraße, Hönower Straße, Hubertusstraße,

Huhnstraße, Im Fuchsbau, Irisweg, Jägerstraße (zwischen Kieferndamm und Woltersdorfer Straße), Kantstraße, Karl-Marx-Straße (zwischen Brandenburgische Straße und Fließ), Kastanienstraße, Kirchstraße, Kirschenstraße, Klopstockstraße, Kölner Straße, Körner Straße, Krokusweg, Krummensee-straße, Kurze Straße, Landhof, Leibnitzstraße, Leipziger Straße, Lessingstraße, Liebesteig, Lindenstraße (zwischen Ahornstraße und Waldstraße), Ludwig-Jahn-Straße, Miethkestraße, Mommsenstraße, Mozartstraße, Münchner Straße, Neue Watenstädter Straße, Neuenhagener Straße, Niederbarnimer Ring, Parkstraße (zwischen Rahnsdorfer Straße u Akazienstraße), Paul-Singer-Straße, Pestalozzistraße, Petershagener Straße, Pilzsteg, Potsdamer Straße, Puhlmannsteig, Puschkinstraße, Rathenaustraße, Rehfelder Straße, Roloffstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schillerstraße, Seestraße, Stargasse, Stauffenbergstraße, Storkower Weg, Strausberger Straße, Tasdorfer Straße, Triftweg, Umlandstraße, Ulmer Straße, Unterlaufstraße, Veilchenweg, Vogelsang, Waldstraße, Walter-Dehmel-Straße, Warschauer Straße, Watenstädter Straße, Weisheimer Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, Werner-v.-Siemens-Straße, Widdersteig, Wielandstraße, Wildkanzelweg, W.-Raabe-Straße, Wittstockstraße, Wollgrasweg, Woltersdorfer Straße

1.4. Sitzung der Gemeindevertretung am 25.10.2000 – Veröffentlichung der Beschlüsse – NACHTRAG

Gemäss § 49 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird folgender Beschluß der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 25.10.2000 bekanntgegeben:

- NACHTRAG -

4. *BV 380.2./2000 Wahl des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin*

Damit setzt sich der Umlegungsausschuß nach seiner Wahl am 25.10.2000 wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Herr Michael Schreiber - Er ist für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2. Stellvertretender Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Herr Dr. Werner Ruppert - Er ist für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

3. Wertermittler - sachkundiges Mitglied des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Herr Gunter Wagner - Er ist für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

4. Gemeindevertreter Herr Ralf Steinbrück - Er ist für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

5. Gemeindevertreter Herr Johannes Rechenberger - Er ist für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

6. Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses: Herr Jürgen Kuse - Er ist für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

7. Abwesenheitsvertreter des stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses: Herr Udo Donau - Er ist für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

8. Abwesenheitsvertreter des Sachverständigen in der Wertermittlung: Herr Dietmar Türk - Er ist für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

9. Abwesenheitsvertreter des Gemeindevertreters unter Nr. 4: Herr Bernd Kassner - Er ist für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

10. Abwesenheitsvertreter des Gemeindevertreters unter Nr. 5: Herr Jürgen Krappmann - Er ist für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

1.5. Satzung der Gemeinde Schöneiche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche in ihrer Sitzung vom 05.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.07.2000 trat die Gemeinde Schöneiche der in der Genehmigung des Landkreises Oder-Spree vom 02.05.2000 mit dem Aktenzeichen 30.15.1.5-me-gi-15/2000 der Satzung enthaltenen Maßgabe bei.

§ 1. Allgemeines.

Die Gemeinde Schöneiche erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2. Steuerpflichtiger und Steuergegenstand.

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Schöneiche eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über

- mindestens **23 qm** Wohnfläche und mindestens ein Fenster; Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
- Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterfallen

- a) Gartenlauben i.S. des § 3 II und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, daß eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3. Steuermaßstab.

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresrohmiere berechnet.
- (2) Jahresrohmiere im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiere gehören auch Betriebskosten (z.B. Gebühren der Gemeinde, eines Zweckverbandes oder des Landkreises), die durch die kommunalen Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z.B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen), sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiere im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiere geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V. mit § 162 I der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt in BGBl. 1977 I S. 269) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13.07.1992 (BGBl. I S. 1250) entsprechend anzuwenden.

§ 4. Steuersatz.

- (1) Die Steuer beträgt 10% der Jahresrohmiere nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 II 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5. Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht.

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(4) Die Steuer wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6. Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Schöneiche innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Schöneiche innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7. Mitteilungspflichten.

- (1) Die im § 2 I und V genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Schöneiche zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift Änderungen mitzuteilen u.a.
 - a) den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 I und V genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Schöneiche verpflichtet.

§ 8. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 I lit. a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 7 II nach Aufforderung durch die Gemeinde Schöneiche die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 III KAG mit einem Bußgeld von bis zu 10000 DM geahndet werden.

§ 9. Inkrafttreten.

- (1) Der Beschluß 3./99/267 vom 15.12.1999 zur Satzung wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche, 2000-12-13

Burckhard Dör
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jtner
Bürgermeister

1. Amtliche Bekanntmachung**1.7. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund des § 79 GO Bbg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Schöneiche vom 13. 09. 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	u. damit d. Gesamthaushh. d. HHPL einschl. der Nachträge	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. VWHH die Einnahmen	271.900		20.611.900	20.883.800
die Ausgaben	271.900		20.611.900	20.883.800
2. VMHH die Einnahmen		340.900	6.791.000	6.450.100
die Ausgaben		340.900	6.791.000	6.450.100

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite erhöht sich um 76.000 DM auf 76.000 DM .
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 6.192.600 DM auf 7.053.000 DM.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2000 vom 14. 06. 2000 bleibt unverändert.

§ 5

Die Genehmigung für die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2000 wurde mit Schreiben vom 17.11.2000 durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Auslegung erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung des Termins in der Zeit vom 04.12.-15.12.2000

Im Rathaus der Gemeinde Schöneiche.

Schöneiche, 12. 12. 2000

Burckhard Dör
Vorsitzender der Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jitner
Bürgermeister

1.8. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) in Verbindung mit § 7 Kommunalabgabengesetz vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 06. 1995 (GVBl. I S.145), hat die Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**§ 1 - Allgemeines**

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Satzungsmaßige Aufgabe des Verbandes (§ 3 der Verbandssatzung) sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau sowie

der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und für die Landschaftspflege.

2. Die Verbandsmitglieder haben gemäß §§ 30 ff der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin legt die Beiträge und Umlagen (Gebühren) entsprechend dem Umlageschlüssel nach Fläche um.

Diese Umlegung hat die Gemeindevertretung Schöneiche am 12. 06. 1991 gemäß Beschluß-Nr. 229/91 beschlossen.

§ 2 - Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Nutzern auf der Gemarkung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Über die Grundstücke führt die Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich festzuschreiben ist. Berichtigungen sind auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres abzustellen; sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, ab ortsüblicher Bekanntmachung gerechnet.
3. Die jährliche Gebühr wird wie folgt erhoben:
 - 3.1. bis 1.000 m² je Grundstück

für das Kalenderjahr 1997	12,00 DM
für das Kalenderjahr 1998	12,00 DM
ab 1999	14,50 DM
 - 3.2. für Grundstücke größer als 1.000 m²:

für das Kalenderjahr 1997	12,00 DM je Gebührenpflichtigen
	1,20 DM je angefangene 1.000 m ²
für das Kalenderjahr 1998	12,00 DM je Gebührenpflichtigen
	1,20 DM je angefangene 1.000 m ²
ab 1999	14,50 DM je Gebührenpflichtigen
	1,45 DM je angefangene 1.000 m ²

Für die Definition des Grundstückes gilt das Bewertungsgesetz (BeWG) in seiner jeweiligen Fassung.

Wirtschaftliche Einheiten gelten als Grundstück im Sinne dieser Satzung.

Der Gebührensatz des Jahres 2000 bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen einer Satzungsänderung eine andere Festsetzung erfolgt.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.
2. Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührensschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
3. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
4. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr ist zum 1. April jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit kann durch Bescheiderteilung vorgezogen oder hinausgeschoben werden, jedoch frühestens auf den 1. Januar und spätestens auf den 1. Juli des jeweiligen Erhebungsjahres. Die Gebühr wird erstmals zum 1. April 2001 fällig.
2. Die Gebühr wird im Rahmen der allgemeinen Bescheide für die Grundbesitzabgaben durch die Gemeindeverwaltung Schöneiche von den Zahlungspflichtigen angefordert. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid der Gemeindeverwaltung Schöneiche über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 5 Straf- und Bußgeldvorschriften

1. Wer gegen § 3 Absatz 3 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes IV (§§ 18 und 15) des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden im Land Brandenburg vom 27. 06. 1991 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 06. 1995.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Schöneiche, 2000-12-14

Burckhard Dör
Vorsitzender der Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jttner
Bürgermeister

1.9. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) in Verbindung mit § 5 Kommunalabgabengesetz vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung erlassen:

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

§ 1 - Verwaltungsgebühr, Gegenstand der Verwaltungsgebühr

1. Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die für eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung erhoben werden.
2. Die Verwaltungsgebühr wird erhoben, wenn die Leistung oder Tätigkeit vom Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
3. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer landes- oder bundesrechtlicher Bestimmungen bzw. anderer Satzungen bleibt unberührt.
4. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abschlägig beschieden oder vor der Beendigung zurückgenommen, so sind 50 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
5. Wird der Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zurückgewiesen, wird eine Gebühr in Höhe bis zu 50 v.H. der für die Verwaltungsleistung vorgesehenen Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ist nur ein angemessener Teil der Gebühr des angefochtenen Verwaltungsaktes zugrunde zu legen.

§ 2 - Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist. Entstehen bei der Gebührenberechnung nach Quoten Bruchteile, so sind diese auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 3 - Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Verwaltungsleistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Dies gilt auch für das Handeln Dritter, wenn deren Handeln dem Gebührenschuldner zuzurechnen ist.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige einer Verwaltungsleistung haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - mündliche Auskünfte
2. Von den Gebühren sind befreit:
 - das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
 - sonstige Leistungsempfänger, die kraft Gesetz von Gebühren befreit sind.
3. Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind unabhängig einer möglichen Gebührenbefreiung vom Leistungsempfänger zu entrichten.

§ 5 - Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

1. Soweit Rahmensätze für Gebühren vorgesehen sind, ist bei Gebührenfestsetzung
 - der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen separat geltend gemacht werden, und
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung der Verwaltung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Gebühr wird i.d.R. mit Beendigung der Verwaltungsleistung fällig, sofern eine andere Regelung nicht getroffen wurde.
3. Die Gebühren werden spätestens mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, sofern nichts anderes festgelegt worden ist.
4. Eine Verwaltungsleistung kann von einer angemessenen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
5. Die Gebührenschuld gilt als beglichen, wenn die Gebühr bar in der Gemeindekasse eingezahlt oder bei Überweisung dem Konto der Gemeindeverwaltung gutgeschrieben wurde.

§ 6 - Beitreibung

Die Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Schöneiche vom 29.05.1992 und die Ergänzungssatzung vom 26.05.1993 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2000-12-14

Burckhard Dör
Vorsitzender der Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jtner
Bürgermeister

Anlage
G e b ü h r e n t a r i f
Teil I Verwaltungsleistungen

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Bewilligung einer Vorrangeinräumung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung	40,00
2	Teilungsgenehmigung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung je Objekt	40,00
3	Bürgschaftsübernahme (ohne Bedienstetenbürgschaften) bei Darlehensgewährung	300,00
4	Grundstücksfreigabe aus der Mithaftung für dingliche Rechte bei Darlehensgewährung	40,00
5	Gläubigerzustimmung zum Eigentumswechsel bei Darlehensgewährung	40,00
6	Zweitausfertigung je Zins- und Tilgungsplan	20,00
7	Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen oder löschungsfähigen Quittungen	20,00
8	Jahresauszug eines Personenkontos	20,00
9	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	10,00
10	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	10,00
12	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes je Ausfertigung für Finanzierungszwecke	40,00
13	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach Baugesetzbuch, Städtebauförderungsgesetz und Wohnungsbauerleichterungsgesetz je Ausfertigung	40,00
14	Löschungsbewilligung und Zustimmungserklärung für Rechte	20,00
17	Verwaltungsgebühren im Bereich der Wochenmärkte ohne Sondernutzungsgebühr	
17.1.1	Dauerzuweisung eines Standplatzes an einen neuen Markthändler	40,00
17.1.2	Dauerzuweisung eines Standplatzes an einen teilnehmenden Markthändler	30,00
17.2	Änderung einer Dauerzuweisung (z. B. Veränderung der Verkaufsfrent, des Warensortiments u. ä.)	30,00

17.3	Änderung einer Wochenmarktzuweisung mit erhöhtem Aufwand (z.B. Abgabe von zubereiteten Speisen)	40,00
17.4	Ablehnung einer Wochenmarktzuweisung	30,00
17.5	Ablehnung einer Wochenmarktzuweisung unter Einschaltung der Marktaufsicht	40,00
17.6	Zuweisung eines Stromanschlusses	30,00
17.7	Tageserlaubnis für Markthändler mit Dauerzuweisung	10,00
17.8	Tageszuweisung an Markthändler ohne Dauerzuweisung (sog. Spezialisten)	20,00
18	Übersendung von Verwaltungsvorgängen zur Einsichtnahme (Gebühr zzgl. Porto)	30,00
19	Ausnahmegenehmigung für Veranstaltungen	30,00
20	Genehmigung von Lagerfeuern	50,00
35	Vorrangearäumung sowie Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen und lösungsfähigen Quittungen	40,00
40	Genehmigung eines Vertrages nach dem Baugesetzbuch	200,00
41	Genehmigung einer Belastung nach dem Baugesetzbuch	200,00
42	Bestätigung der Durchführung von Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht	50,00
43	Erteilung einer Vorrangearäumung im Rahmen der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen	200,00
44	Aufbereitung/Abgabe von Verkehrszählungsunterlagen an Dritte	100,00
45	Abgabe einer einfarbigen Lichtpause je Bebauungsplan	50,00
46	Abgabe eines mehrfarbigen Druckes je Bebauungsplan	100,00
47	Begründung/Bebauungsplan pauschal	20,00
49	Kopien schwarz/weiß DIN A 3 (B-Plan/FNP/Bau- und Statikakten) u. a.	10,00
	Kopien schwarz/weiß DIN A 4 (B-Plan/FNP/Bau- und Statikakten) u. a.	5,00
52	Abgabe von Dokumentationen	
	Format DIN A 4 (bis 50 Seiten)	40,00
	Format DIN A 4 (über 50 Seiten)	60,00
	Format DIN A 3 (bis 50 Seiten)	40,00
	Format DIN A 3 (über 50 Seiten)	60,00
55	Hausnummernvergabe, soweit sie auf Veranlassung der Eigentümer erfolgt je	40,00
56	Bereitstellungsgebühr für Einsicht in Bauakten (zzgl. Porto)	40,00
57	Bereitstellungsgebühr für Einsicht in Statikakten (zzgl. Porto)	40,00
58	Übersendung von Verwaltungsvorgängen zur Einsichtnahme (zzgl. Porto)	30,00
59	Ablichtungen aus Bau- und Statikakten (Pläne und Schriftverkehr) je DIN A 4 - Kopie	5,00
	Ablichtungen aus Bau- und Statikakten (Pläne und Schriftverkehr) je DIN A 3 - Kopie	10,00
61	Auskünfte nach § 12 Baugesetzbuch aus Bebauungsplänen	60,00

Teil II Sonstige Verwaltungsleistungen - soweit nicht in Teil I geregelt -

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
69	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit eine Zustellung gesetzlich nicht vorgesehen ist	Es gelten Posttarife
70	Ausnahmebewilligung und sonstige Amtshandlung je nach Umfang und Arbeitsaufwand	30,00 bis 400,00
71	Bescheinigung	20,00
74	Ablichtung DIN A 3/4 erste Seite	2,00
	jede weitere Seite	1,00
76	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie nicht separat aufgeführt sind	20,00
77	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (außer Anträge im Widerspruchsverfahren) von natürlichen oder juristischen Personen zu deren Nutzen je angefangene Seite	5,00
78	Abgabe von Druckstücken, Steuerordnungen, Satzungen, Tarifen u.ä., soweit vorrätig	Es gelten Posttarife

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen**2.1. Informationen – Hinweise – Veranstaltungen**

Auch im Jahr 2000 konnte der Nikolaus die knapp 500 Kinder in den Kindereinrichtungen der Gemeinde mit Süßigkeiten überraschen. Die Vorfreude auf den Nikolaus und das Hallo bei seinem Erscheinen war riesengroß.

Dank der Sponsoren konnten die Einrichtungen aus den Spendenmitteln Spielwaren im Wert von 100 DM je Einrichtung zusätzlich kaufen. An dieser Stelle sollen alle Sponsoren genannt und ihnen offizieller Dank gezollt werden.

MLW Intermed Handels- und Consulting GmbH	Schöneiche
Möbeltransporte Weiss	Berlin-Rahnsdorf
Strehl Bürotechnik	Berlin
CVU GmbH	Berlin
Inmacom AG i.G.	Schöneiche
Fahrschule Volpert	Schöneiche
Ing.-Büro Siebert	Berlin
AIP Ingenieurgesellschaft mbH	Schöneiche
Vermessungsbüro Körber	Schöneiche
Merz & Stein Telefonbau GmbH	Berlin
Mittelstandsverein Schöneiche	Schöneiche
Daniel Suchowski	
Fraktion SPD/Neues Forum	Gemeindevertretung Schöneiche
EDEKA, Filiale Schöneiche	Schöneiche
Glas- und Gebäudereinigung Dahley	Woltersdorf
Druckerei "Präsentation Plus"	Berlin
Hypo Vereinsbank	Berlin-Friedrichshagen

Winterdienst 2000/2001

Die Gemeinde weist alle Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte (Reinigungsverpflichtete) darauf hin, daß entsprechend der Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 16.05.1997, die Schneeberäumung und die Beseitigung von Glätte durchzuführen sind.

Art und Umfang des Winterdienstes:

1. Die Reinigungspflicht der Verpflichteten umfaßt grundsätzlich die Schneeberäumung und die Beseitigung von Glätte auf den grundstücksangrenzenden bzw. -anliegenden öffentlichen Flächengehwege, Radwege und Fußgängerüberwege.
2. Die Geh- und Überwege für Fußgänger sind durch den Reinigungspflichtigen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,50 m entlang des Grundstückes als Gehweg. Dies gilt auch für begehbare Seitenstreifen, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders gekennzeichnet oder begrenzt ist. Gehwege im Sinne dieser Bestimmungen zum Winterdienst sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger geboten ist.
3. Die Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Asche, zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte, ist unzulässig. Abstumpfende Mittel haben Vorrang vor auftauenden Mitteln. Auftauende Mittel bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. An Haltestellen und Haltebuchten von öffentlichen Verkehrsmitteln ist durch den Reinigungspflichtigen die Schneeberäumung und Glättebeseitigung für einen gefahrlosen Zu- und Abgang durchzuführen.
5. Der beräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
6. Das Beräumen und Abstumpfen hat mindestens in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr und in dem Maße zu erfolgen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
7. Hydranten und Einläufe von Entwässerungsanlagen sind stets von Schnee und Eis freizuhalten.

Die Reinigungsverpflichteten werden auf die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Räum- und Streupflicht hingewiesen. Zur Regelung von Schadensfällen wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen.

Alle Bürger von Schöneiche weisen wir auf die Gefahren durch Schnee und Glätte hin und fordern sie zur Vorsicht auf.